

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 15 – 2025 / Freitag, 11.04.2025



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 10)

Bladernheim ---

Elgendorf ---

Eschelbach ---

Ettersdorf ---

Horressen (ab S. 10)

Reckenthal ---

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 11)

Boden (ab S. 11)

Heiligenroth (ab S. 16)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 21)

Augst (ab S. 24)

Eitelborn (ab S. 24)

Kadenbach (ab S. 28)

Neuhäusel (ab S. 33)

Simmern ---

Buchfinkenland (ab S. 36)

Gackenbach ---

Horbach (ab S. 36)

Hübingen (ab S. 37)

Eisenbachgemeinden (ab S. 38)

Girod ---

Görgeshausen ---

Großholbach ---

Heilberscheid (ab S. 38)

Nentershausen ---

Niedererbach ---

Nomborn (ab S. 42)

Elbertgemeinden (ab S. 43)

Niederelbert (ab S. 43)

Oberelbert ---

Welschneudorf (ab S. 45)

Gelbachhöhen (ab S. 49)

Daubach (ab S. 49)

Holler (ab S. 49)

Stahlhofen (ab S. 50)

Untershausen ---



Verbandsgemeinde Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahl zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur am 4. Mai 2025

Einladung zu der Sitzung des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Montabaur

Sitzungstermin: Dienstag, 6. Mai 2025, 18:00 Uhr

Sitzungsort: Besprechungszimmer Nr. 238 des Rathauses (Neubau),

Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen
2. Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Zu der öffentlichen Sitzung sind alle interessierten Einwohner/innen sowie die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages herzlich eingeladen.

Montabaur, 07.04.2025

Andree Stein

Erster Beigeordneter als Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für **die Verbandsgemeindewerke die Verlegung von Wassertransportleitungen in der Schul- und Tiergartenstraße in der Ortsgemeinde Welschneudorf** öffentlich aus.

- Ort der Ausführung:** 56412 Welschneudorf
- Art und Umfang der Leistung:** **Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten**
Verkehrsfläche in Pflaster- und Asphaltbauweise ca. 700 m²
Bodenarbeiten ca. 850 m³
Wasserleitung GJS DN 100 750 m
Wasserleitung GJS DN 150 250 m
- Ausführungszeitraum:** Beginn: **12 Werktage nach Auftragserteilung**
Fertigstellung: **15.08.2025**
- Vergabenummer:** **E12587668**
- Losweise Vergabe:** Die losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.
- Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
- Sicherheitsleistungen:** Sicherheit für die Vertragserfüllung (5 v.H.)
 Sicherheit für Mängelansprüche (3 v.H.)
- Bietergemeinschaft** zugelassen
- Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise:** Nachweis der Präqualifikation
oder
 Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124)
Von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die im Formblatt 124 geforderten Nachweise und Bescheinigungen auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.
- und
- ggf. Nachweis der Bevorzugteneigenschaft
 ggf. Nachweis Ausbildungsbetrieb
 ggf. Nachweis Frauenförderung
- darüber hinaus folgende Nachweise gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A
- DVGW Nachweis 301 oder gleichwertigerer Art
 Berufshaftpflichtversicherung i. H. v. 2.000.000 € für Personenschäden und i. H. v. 500.000 € für sonstige Schäden
- Zuschlagskriterien:** Preis als alleiniges Wertungskriterium

| | |
|---|---|
| Wertungskriterien: | <p>Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bevorzugteneigenschaft - Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben - Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen <p>Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.</p> |
| Sprache: | Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen |
| Vergabestelle: | <p>Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256 E-Mail: vergabestelle@montabaur.de</p> |
| Anforderung der Vergabeunterlagen: | <p>Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden:</p> <p>Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab 08.04.2025 unter http://www.subreport.de/E12587668.</p> <p>Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.</p> |
| Gebühr: | Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben. |
| Angebotsfrist: | <p>am 29.04.2025 um 10:00 Uhr</p> <p>Schriftliche Angebote sind zugelassen.</p> <p>Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (Submissionsaufkleber) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der:</p> <p style="padding-left: 40px;">Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, - Zentrale Vergabestelle - Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur</p> <p>einzureichen.</p> <p>Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.</p> |
| Eröffnung: | <p>am 29.04.2025 um 10:00 Uhr</p> <p>Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer Rathaus Innenhof, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt.</p> <p>Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.</p> |
| Bindefrist: | bis 06.06.2025 |
| Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): | Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0 |

Montabaur, 08.04.2025

(Theresa Mauer)
 Zentrale Vergabestelle

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für **Verbandsgemeinde Montabaur die Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung für die Verbandsgemeindefeuerwehr** öffentlich aus.

- Ort der Ausführung:** 56410 Montabaur
- Art und Umfang der Leistung:** **Lieferung**
DRÄGER Steuerventilscheiben Innenmaske 78 Stk.
DRÄGER Ausatemventilscheiben 75 Stk.
- Anlieferungszeitpunkt:** **4 – 8 Wochen nach Auftragserteilung**
- Vergabenummer:** **E54277857**
- Losweise Vergabe:** Die losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.
- Zahlungsbedingungen:** gemäß VOL/B
- Sicherheitsleistungen:** keine
- Bietergemeinschaft** zugelassen
- Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise:** Nachweis der Präqualifikation
oder
 Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124)
Von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die im Formblatt 124 geforderten Nachweise und Bescheinigungen auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

und
 ggf. Nachweis der Bevorzugteneigenschaft
 ggf. Nachweis Ausbildungsbetrieb
 ggf. Nachweis Frauenförderung
- Zuschlagskriterien:** Preis als alleiniges Wertungskriterium
- Wertungskriterien:** Gemäß Formblatt 631 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt:
- Bevorzugteneigenschaft
- Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben
- Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen
Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.
- Sprache:** Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen

- Vergabestelle:** Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur
Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256
E-Mail: vergabestelle@montabaur.de
- Anforderung der Vergabeunterlagen:** **Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden:**
Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab **08.04.2025** unter <http://www.subreport.de/E86838462>.
Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.
- Gebühr:** Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.
- Angebotsfrist:** am **24.04.2025** um **10:00 Uhr**
Schriftliche Angebote sind zugelassen.
Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (**Submissionsaufkleber**) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der:
Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur,
- Zentrale Vergabestelle -
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur
einzureichen.
Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.
- Eröffnung:** am **24.04.2025** um **10:00 Uhr**
Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer Rathaus Innenhof,
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.
Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt.
Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.
- Bindefrist:** **bis 30.05.2025**
- Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):** Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1,
56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0

Montabaur, 08.04.2025

(Theresa Mauer)
Zentrale Vergabestelle

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für **die Stadt Montabaur, die Erweiterung der Kindertagesstätte Himmelfeld und die Sanierung der Feuchteschäden in der Stadt Montabaur** öffentlich aus.

Ort der Ausführung: 56410 Montabaur

Art und Umfang der Leistung:

Fliesenarbeiten:

| | |
|---|--------------------|
| Wandfliesen | 260 m ² |
| Bodenfliesen | 345 m ² |
| Herstellung Spieldusche mit Mosaikfliesen | 3 Stk. |
| Fliesen auf Treppenlauf | 1 Stk. |

Tischlerarbeiten:

| | |
|--|---------|
| Holz-Innentürblätter mit Stahlumfassungszargen | 50 Stk. |
| Brandschutztürelemente mit Stahlumfassungszargen | 10 Stk. |
| Holz-Innenfenster | 1 Stk. |
| Holzinnenfensterbänke | 62 m |

WC-Trennwände

| | |
|---|--------|
| WC-Trennwandanlagen mit Tür für Kinder und Erwachsene | 9 Stk. |
| Schamwände | 2 Stk. |

Ausführungszeitraum: Beginn: **KW 35 2025 (Gesamtausführungszeitraum)**

Fertigstellung: **KW 7 2026 (Gesamtausführungszeitraum)**

Vergabenummern: **E58398276 – Fliesenarbeiten**
E31545522 – Tischlerarbeiten
E19127738 – WC-Trennwände

Losweise Vergabe: Die losweise Vergabe ist vorgesehen.

Los 1: Fliesenarbeiten

Los 2: Tischlerarbeiten

Los 3: WC-Trennwände

Es können Angebote abgegeben werden für

ein Los.

für ein oder mehrere Lose.

Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B

Sicherheitsleistungen: keine

Bietergemeinschaft zugelassen

| | |
|--|---|
| Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise: | <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis der Präqualifikation oder <input checked="" type="checkbox"/> Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) Von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die im Formblatt 124 geforderten Nachweise und Bescheinigungen auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. und <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Nachweis der Bevorzugteneigenschaft <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Nachweis Ausbildungsbetrieb <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Nachweis Frauenförderung |
| Zuschlagskriterien: | <input checked="" type="checkbox"/> Preis als alleiniges Wertungskriterium |
| Wertungskriterien: | <p>Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bevorzugteneigenschaft - Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben - Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen <p>Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.</p> |
| Sprache: | Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen |
| Vergabestelle: | Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256 E-Mail: vergabestelle@montabaur.de |
| Anforderung der Vergabeunterlagen: | <p>Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden:</p> <p>Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab 02.04.2025 unter:</p> <p>Fliesenarbeiten: http://www.subreport.de/E58398276 Tischlerarbeiten: http://www.subreport.de/E31545522 WC-Trennwände: http://www.subreport.de/E19127738</p> <p>Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.</p> |
| Gebühr: | Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben. |
| Angebotsfrist: | am 17.04.2025 , Fliesenarbeiten um 10:30 Uhr Tischlerarbeiten um 11:00 Uhr WC-Trennwände um 12:00 Uhr Schriftliche Angebote sind zugelassen. |

Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (**Submissionsaufkleber**) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der:

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur,
- Zentrale Vergabestelle -
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

einzureichen.

Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.

Eröffnung:

siehe Angebotsfrist

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer Rathaus Innenhof,
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.

Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt.

Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.

Bindefrist:

bis 30.05.2025

**Nachprüfungsstelle
(§ 21 VOB/A):**

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410
Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0

Montabaur, 02.04.2025

(Theresa Mauer)
Zentrale Vergabestelle



Stadt Montabaur

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Bladernheim**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Elgendorf**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Eschelbach**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Ettersdorf**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Horressen**

Katholischer Kirchenchor St. Cäcilia Horressen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Montag, dem 28. April 2025 findet um 20.00 Uhr unsere diesjährige Jahreshauptversammlung im Pfarrheim in Horressen (Buchenstraße 3) statt. Hierzu sind alle aktiven und fördernden Mitglieder sowie unsere Ehrenmitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Bericht der Kassiererin
- 3) Bericht des Chorleiters
- 4) Worte des Präses
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Verschiedenes

Anträge an die Jahreshauptversammlung können bis zum 25. April 2025 beim Vorstand eingereicht werden. Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Euer Vorstand

- **Reckenthal**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Wirzenborn**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Boden

Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlweg II“ der Ortsgemeinde Boden
hier: Durchführung einer erneuten Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Boden hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß §§ 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen durch öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 2.1 – Planen und Bauen – zugänglich gemacht.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt.

Ziel der Bebauungsaufstellung

Die Ortsgemeinde Boden verfügt derzeit über keinerlei Baugrundstücke, die im Rahmen der Ausweisung des Baugebietes „Mühlweg“ zur Verfügung gestellten Bauplätze sind bereits vollständig veräußert. Damit sich die Gemeinde weiterhin attraktiv und zukunftsfähig weiterentwickeln kann, soll dem weiter anhaltenden Bedarf nach Wohnbauland ein adäquates Angebot gegenübergestellt und mit einem weiteren Bauabschnitt ein neues Baugebiet ausgewiesen werden.

Für die erneute Offenlage wurden einige Anpassungen an den Planunterlagen vorgenommen, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden:

Nach der Umstellung auf ein Regelverfahren wurde ein Fachbeitrag Naturschutz mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstellt. Darüber hinaus wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Diese Unterlagen sollen nunmehr zur erneuten Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ins Verfahren eingebracht werden. Außerdem wurden weitere ergänzende Regelungen zum Schutz der geschützten Vogelart „Feldlerche“ getroffen und es erfolgte eine Reduzierung des Plangebietes auf die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur dargestellte Wohnbaufläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die vorhandene Bebauung in der Mühlenstraße / Brinkenstraße
- Im Osten durch die vorhandene Bebauung im Baugebiet „Mühlweg“
- Im Süden durch Wiesenflächen in der Flur 18
- Im Westen durch die Wiesenparzelle, Flur 18, Flurstücks-Nr. 1322/1

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 18 der Gemarkung Boden, die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

Externe Ausgleichsflächen:

Für den Eingriff durch das Neubaugebiet „Mühlweg II“ sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Eine Teilfläche des Flurstückes 6194, Flur 43, Gemarkung Montabaur ist auf ca. 2 Hektar von ehemaligem Fichtenforst in Laubmischwald umzuwandeln.

Es handelt sich um einen Teil der Kalamitätsfläche auf der Montabaurer Höhe. Die Fläche wurde geräumt und seit etwa 3 Jahren entwickelte sich eine Schlagflur.

Innerhalb der gemäß Plankarte gekennzeichneten Flächen sind 4-5 etwa 0,3 ha große Bereiche initial mit
 Buche – *Fagus sylvatica*
 Stieleiche – *Quercus robur*
 zu bepflanzen.

Zwischen den inselhaften Initialpflanzungen werden der Aufwuchs von Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, Birke sowie Holunder und Hasel erste Pioniergehölze sein und tragen zum Umbau des ehemaligen Fichtenforstes bei.

Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz / Artenschutzrechtliche Vorabschätzung, Bestandsplan Landespflege), die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

15.04.2025
 bis
19.05.2025 (einschließlich).

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Boden > Bebauungsplan „Mühlweg II“).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine erneute öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

| | |
|----------------------------------|---|
| montags, dienstags und mittwochs | von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr |
| donnerstags | von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags | von 08:00 bis 12:30 Uhr |

zu jedermanns Einsichtnahme zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (Frau Marilen Böckling, Mail: mboeckling@montabaur.de, Tel.: 02602/126-173).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

| Art der Umweltinformation / Schutzgut | Quelle |
|--|--|
| 1. Begründung und Umweltbericht (Stand Januar 2025) mit Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter - Mensch - Tiere, Pflanzen und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kultur- und sonstige Sachgüter | Planunterlagen Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH |

| | |
|--|--|
| <p>sowie Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich; Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Planungsalternativen</p> | |
| <p>2. Fachbeitrag Naturschutz / Artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Stand Januar 2025)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsanalyse und Bewertung (naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild, Geologie / Pedologie, Hydrologie, Klima, geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte, potentielle natürliche Vegetation, Bestandssituation, Fauna) - Eingriffsbeschreibung und -bewertung (Landschaftsbild und Erholung, Boden, Hydrologie, Klima, Pflanzen- und Tierwelt) - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten, Liste der streng geschützten Arten, potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse → Pflanzen, Lurche, Schmetterlinge, Muscheln, Schnecken, Fische, Heuschrecken, Käfer, Säugetiere außer Fledermäuse, Fledermäuse, Vögel, Offenlandarten / Bodenbrüter, Gehölzbrüter, Arten mit vorzugsweise Jagd- bzw. Nahrungsrevier im Planungsraum) - Grünordnerische Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) - Bilanz | <p>Planunterlagen Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH</p> |
| <p>3. Arten- und Naturschutz, Ausgleichsmaßnahmen</p> | <p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzinitiative e. V. (NI) vom 01.01.2022 - Landesbetrieb Mobilität Diez vom 01.02.2022 - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 21.01.2021 sowie vom 12.09.2022 - Anregung von Privat vom 05.01.2021 |
| <p>4. Immissionsschutz (Verkehrsgerausche)</p> | <p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesbetrieb Mobilität Diez vom 01.02.2022 sowie vom 18.08.2022 |
| <p>5. Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund (allgemein, mineralische Rohstoffe)</p> | <p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 21.01.2021 |
| <p>6. Forstwirtschaft</p> | <p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forstamt Neuhäusel vom 01.01.2021 sowie vom 09.08.2022 |

| | |
|--|---|
| 7. Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Trinkwasser, Wasserschutzgebiete, Fließgewässer, Starkregenereignisse | Stellungnahmen - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 15.02.2021 - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 21.01.2021 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 11.01.2021 sowie vom 31.08.2022 - Anregung von Privat vom 18.01.2021 - Verbandsgemeindewerke Montabaur vom 05.09.2022 |
| 8. Klima | Stellungnahmen - Anregung von Privat vom 18.01.2021 |
| 9. Agrarstrukturelle, flurbereinigungs- und siedlungsbehördliche Belange, landwirtschaftliche Belange | Stellungnahmen - Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel vom 25.01.2021 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 20.01.2021 sowie vom 06.09.2022 |
| 10. Archäologie und Bodendenkmäler | Stellungnahmen - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 04.01.2021 sowie vom 30.08.2022 |
| 11. Boden, Bodenordnung | Stellungnahmen - Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus vom 17.12.2020 - Anregung von Privat vom 18.01.2021 |
| 12. Altlasten | Stellungnahmen - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 11.01.2021 |

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen außerdem über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

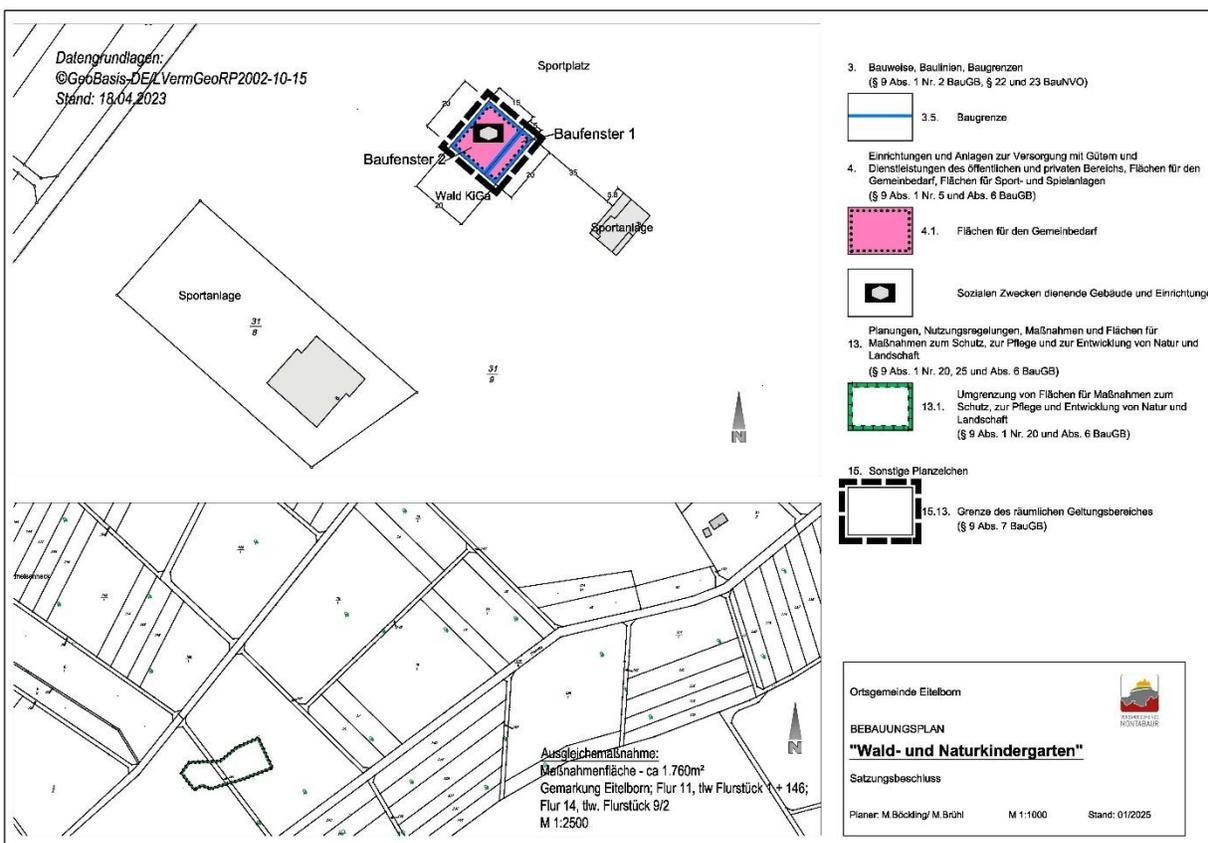
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

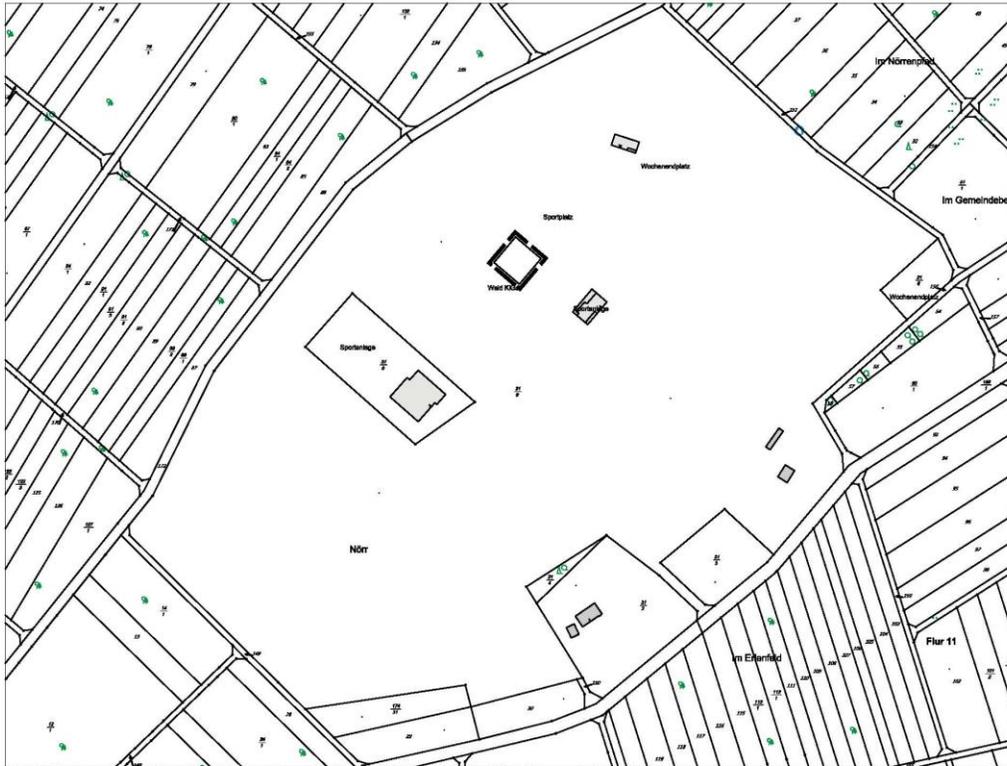
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht wird.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Boden, 07.04.2025

Sandra König
Ortsbürgermeisterin





Übersichtsplan zur Ausstellung des Bebauungsplanes "Wald- und Naturkindergarten" der Ortsgemeinde Eitelborn
Gemarkung Eitelborn
Flur 11, thw. Flurstück 31/9



Heiligenroth

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 18. März 2025

Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Montabaur informierte über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heiligenroth 2025

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung. Diese wird in einer der kommenden Ausgaben des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Erschließungs- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der "Schulstraße" in der Ortsgemeinde Heiligenroth - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen

Werkleiter Andreas Klute berichtete über den Sachstand hinsichtlich der Erschließungs- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Schulstraße.

Ortsbürgermeister Alexander Herbst wurde ermächtigt, die Planungsleistungen für die Erschließung des Stichwegs und die Straßenunterhaltungsarbeiten in der Schulstraße an das Ingenieurbüro für Tiefbau (IBT) aus 56244 Ötzingen zu vergeben.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heiligenroth 2025

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung. Diese wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung“ mit der Firma Schoenauer Straßen- und Tiefbau GmbH aus Weltersburg wurde mit einer Erhöhung von 8 Prozent um ein Jahr bis zum 31. März 2026 verlängert.

Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung“ mit der Firma Christian Elbert und Sohn GmbH aus Zimmerschied wurde mit einer Erhöhung um 8,85 Prozent für die Dauer von einem Jahr (Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2026) verlängert.

Sinkkastenreinigung Auftragsvergabe

Die Firma von Altenburg aus 31303 Burgdorf erhielt den Auftrag zur Sinkkastenreinigung.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heiligenroth für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heiligenroth wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 18.03.2025 beschlossen und am 19.03.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.03.2025 (Az.: 2B22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung **keine Bedenken** wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 14.04.2025, bis einschließlich Freitag, den 25.04.2025, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter

nachfolgendem Link eingesehen werden: www.vg-montabaur.de unter der Rubrik „Ortsgemeinde Heiligenroth – Ortsrecht & Satzungen“.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heiligenroth, 08.04.2025

gez.

Alexander Herbst
(Ortsbürgermeister)

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Heiligenroth für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinderat von Heiligenroth hat, aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

| | | |
|--|-----------|-----|
| 1. <u>im Ergebnishaushalt</u> | - | - |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.063.000 | EUR |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 6.477.000 | EUR |

| | | |
|---|---|---------------|
| 1. <u>im Ergebnishaushalt</u> | - | - |
| der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf | - | 1.414.000 EUR |
| 2. <u>im Finanzhaushalt</u> | | |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - | 1.076.000 EUR |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | | 1.103.500 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | | 1.348.000 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | | -244.500 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | | 1.320.500 EUR |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | | | | | |
|---------------------------------|----|---|-----|-----|---|
| zinslose Kredite auf | 0 | → | EUR | | |
| verzinsten Kredite auf | →→ | 0 | → | EUR | |
| zusammen auf | →→ | 0 | → | EUR | → |
| → | → | → | | | |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf

..... → 348.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

..... → → 0 EUR

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf
..... → 0 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------------------|----------|
| Hebesatz Grundsteuer A | 345 v.H. |
| Hebesatz Grundsteuer B | 465 v.H. |
| Hebesatz Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---------|
| Hundsteuer erster Hund | 25 EUR |
| Hundsteuer jeder weitere Hund..... | 51 EUR |
| Gefährliche Hunde (gemäß Hundesteuersatzung)..... | 500 EUR |

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 13.138.262,20 EUR, Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 10.834.262,20 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 9.420.262,20 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 5.000 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 50.000 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Heiligenroth, den.....
(Alexander Herbst)
Ortsbürgermeister

Musikverein Heiligenroth

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, den 07.05.2024 um 19:30 im Gasthaus zur Linde in Heiligenroth:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht der Geschäftsführer
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beitragsordnung
8. Entlastung des Vorstands
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Zu dieser Generalversammlung möchten wir herzlich alle inaktiven und aktiven Mitglieder einladen. Wir freuen uns über rege Teilnahme. Hinterher gibt es auch noch einen kleinen Snack!



Ruppach-Goldhausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 12. März 2025

Verkehrliche Erschließung des Neubaugebietes Laistruth in Ruppach-Goldhausen - Abschließende Entscheidung des Ortsgemeinderates über die erstmalige Straßenherstellung

Der Ortsgemeinderat fasste folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss Nummer 3 des Ortsgemeinderates vom 13.11.2024 zu TOP 5 der Drucksache-Nr. 022/21Rup/2024 (Erschließung des Neubaugebietes Laistruth in Ruppach-Goldhausen, Entscheidung des Ortsgemeinderates über die erstmalige Straßenherstellung) wird aufgehoben.
2. Alle erstmals herzustellenden gemeindlichen Erschließungsstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Laistruth“ werden mit ihren Teileinrichtungen (Fahrbahn- und Bürgersteigflächen einschließlich deren Entwässerungsanlagen) im sogenannten „Trennungsprinzip“ geplant und realisiert. Alle Flächen für den Kfz-Verkehr werden in Asphaltbauweise hergestellt. Die Herstellung der Gehwege erfolgt in Pflasterbauweise, mit einer Bordrinne von der Fahrbahn getrennt.
3. Der Ortsgemeinderat stimmt der in der Ortsgemeinderatssitzung am 12.03.2025 vorgestellten

und erläuterten „Vorentwurfsplanung“ des Ingenieurbüros Dr. Siekmann + Partner mbh aus Westerburg zur Erschließung des Neubaugebietes „Laistruth“ zu.

II. Änderung des Bebauungsplans "Mühlenweg"; hier: Einleitung des Verfahrens

Der Ortsgemeinderat beschloss die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“. Das Bebauungsplanänderungsverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Der Rat stimmte dem Entwurf zur II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“ einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen in der vorgelegten Form zu. Weiter wurde der Beschluss gefasst, den Entwurf zur II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“ einschließlich Begründung und den geänderten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurde entschieden, den Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht noch bis zum 2. Mai 2025 (einschließlich) – siehe hierzu auch die öffentliche Bekanntmachung in der Kalenderwoche 13 des Amtsblattes bzw. des Wochenblattes). Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu unterrichten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde auch beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung“ mit der Firma Schoenauer Straßen- und Tiefbau GmbH aus Weltersburg wurde mit einer Erhöhung von 8 Prozent um ein Jahr bis zum 31. März 2026 verlängert.

Sinkkastenreinigung Auftragsvergabe

Die Firma von Altenburg aus 31303 Burgdorf erhielt den Auftrag zur Sinkkastenreinigung.

Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung“ mit der Firma Christian Elbert und Sohn GmbH aus Zimmerschied wurde mit einer Erhöhung um 8,85 Prozent für die Dauer von einem Jahr (Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2026) verlängert.

Geplanter Neubau Kindertagesstätte; Aufnahme in die Machbarkeitsstudie - Möglichkeiten für einen Waldkindergarten in der Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister Sascha Stein berichtete aus den Vorgesprächen mit der Verwaltung. Aufgrund rechtlicher Gegebenheiten (Waldkindergärten werden auf den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen nicht angerechnet und gelten lediglich als freiwilliges Zusatzangebot des Trägers) entfallt die Aufnahme der Alternative Waldkindergarten für die Machbarkeitsstudie. Sodann blieben als mögliche Alternativen ein Standort in Großholbach und zwei Standorte in Ruppach-Goldhausen. Entsprechende Beschlüsse werden in den nächsten Sitzungen zu erwarten sein. Grundsätzlich begrüßte der Rat die Möglichkeit von Waldkindergarten als Bereicherung des pädagogischen Angebots.

Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

Der Ortsgemeinderat stimmte der Annahme einer Zuwendung im Gesamtwert von 500 Euro zur Förderung des Naturschutzes zu.

Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Montabaur informierte über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 12. März 2025 gefassten Beschlusses:

Die Ortsgemeinde möchte ein Grundstück in Flur 20 erwerben. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Kauf gemäß Kaufangebot abzuschließen.

Augst



Eitelborn

Öffentliche Bekanntmachung - Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn II

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn II findet Montag, 28. April 2025, um 18:30 Uhr im Gemeindehaus (Triftstraße 6) der Ortsgemeinde Eitelborn statt. Alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eitelborn II sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eitelborn II nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstehers
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers
 - b) Wahl der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers
 - c) Wahl der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers
 - d) Wahl der 1. stellv. Beisitzerin / des 1. stellv. Beisitzers
 - e) Wahl der 2. stellv. Beisitzerin / des 2. stellv. Beisitzers
5. Verschiedenes

Eitelborn, 02. April 2025

Benedikt Knopp
Notjagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekannt zu geben und nachzuweisen.

Öffentliche Bekanntmachung **der Ortsgemeinde Eitelborn**

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wald- und Naturkindergarten“ der Ortsgemeinde Eitelborn

Der Ortsgemeinderat von Eitelborn hat in seiner Sitzung am 30.01.2025 den Bebauungsplan „Wald- und Naturkindergarten“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wald- und Naturkindergarten“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

| | |
|----------------------------------|---|
| montags, dienstags und mittwochs | von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr |
| donnerstags | von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags | von 08:00 bis 12:30 Uhr |

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: der Satzung mit Übersichtsplan, der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, dem Nutzungskonzept Wald- und Naturkindergarten, einem Lageplan externe Ausgleichsfläche sowie einer zusammenfassenden Erklärung.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes der Ortsgemeinde Eitelborn.

Nordöstlich des Vorhabens befindet sich das Pfadfinderheim der Ortsgemeinde, südöstlich ist das Sportlerheim vis-à-vis gelegen. In südwestliche Richtung befindet sich das Schützenhaus in der Nähe zum Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des katasteramtlichen Flurstücks in der Gemarkung Eitelborn, Flur 11, Flurstück 31/9, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet ersichtlich ist.

Externe Ausgleichsflächen:

Als Kompensationsfläche wird eine ca. 1760 m² große Teilfläche mit Fichten auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 1 und 146 und Flur 14, Flurstück 9/2 herangezogen, die sich in der Nähe der Spielfläche 1 befindet. Dies wurde bei einem gemeinsamen Termin mit Forstverwaltung, Untere Naturschutzbehörde, Ortsgemeinde Eitelborn und Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur im November 2023 vorbesprochen. Ziel ist ein artenreicher Laubmischbestand der sich durch die Abläufe der natürlichen Sukzession entwickeln wird. Es wird ein starkes Aufkommen von Eiche und Wildkirsche erwartet. Im Unterwuchs und in den Randbereichen sind Sträucher wie Schwarzer Holunder, Weißdorn, Heckenkirsche und Gewöhnlicher Schneeball bereits vorhanden.

Mit der Umwandlung des Fichtenbestandes in einen artenreichen Laubmischbestand durch Entnahme der Fichten und Abwarten der natürlichen Sukzession wird die Flächeninanspruchnahme im Plangebiet bei weitem und über den Bedarf hinaus ausgeglichen.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Ortsgemeinde Eitelborn > „Wald- und Naturkindergarten“.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Ortsgemeinde Eitelborn, Triftstraße 6, 56337 Eitelborn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

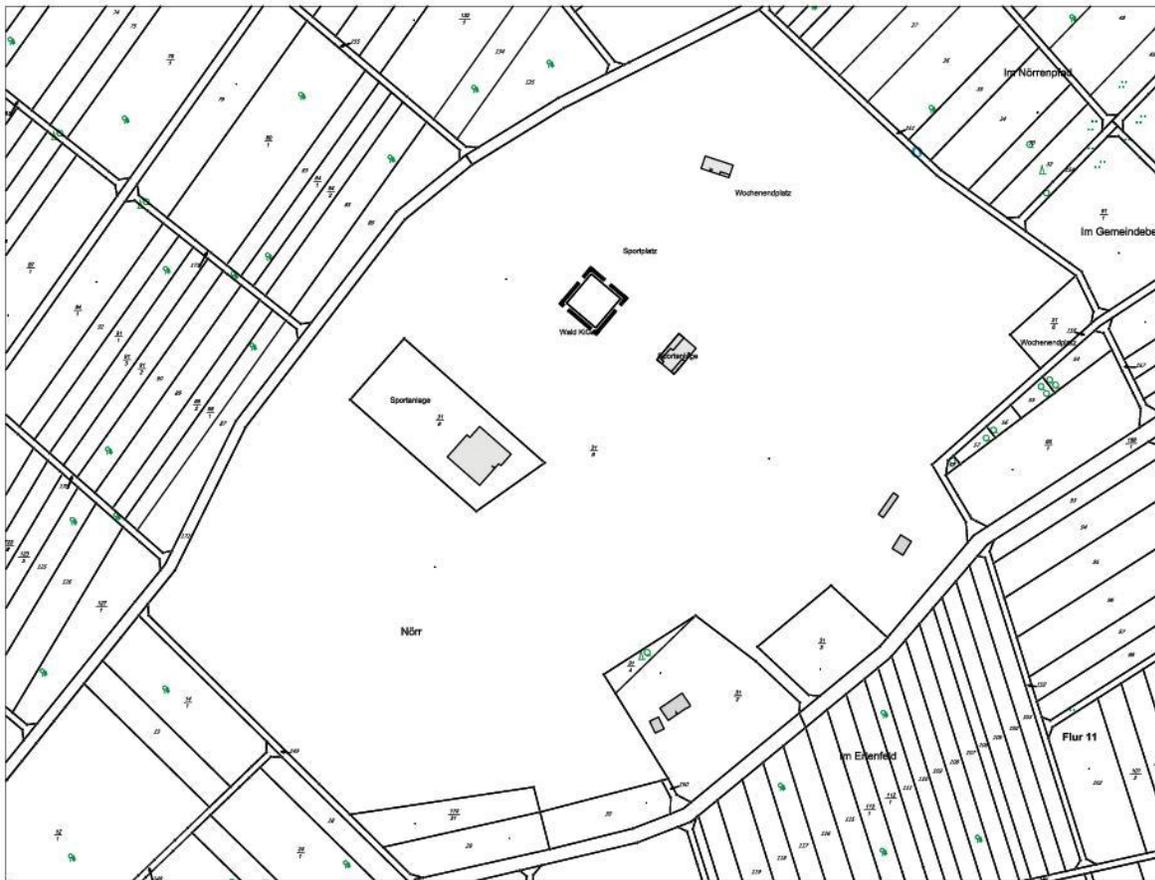
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8,

56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

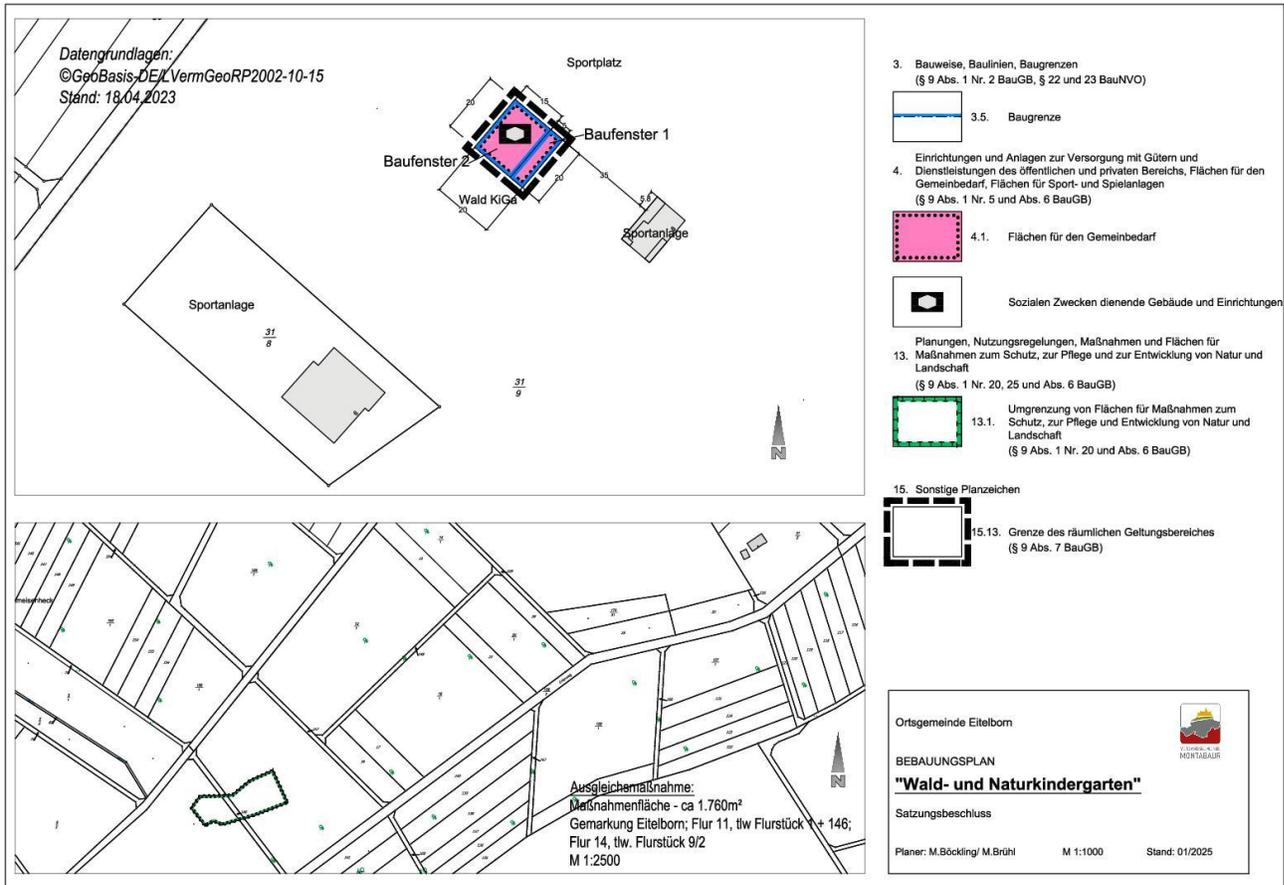
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eitelborn, 03.04.2025

Benedikt Knopp
Ortsbürgermeister



Übersichtsplan zur Ausstellung des Bebauungsplanes "Wald- und Naturkindergarten" der Ortsgemeinde Eitelborn
Gemarkung Eitelborn
Flur 11, tlw. Flurstück 31/9



Kadenbach

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Kadenbach sowie der Entlastung der Ortsbürgermeisterin, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Kadenbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 6.992.635,36 Euro und einem Jahresüberschuss von 148.251,41 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie der Ortsbürgermeisterin, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Kadenbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Ortsbürgermeisterin, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Kadenbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 14.04.2025 bis 25.04.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus. Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Kadenbach auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Kadenbach, 03.04.2025

Ortsgemeinde Kadenbach

Fabian Kirmse
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Kadenbach sowie der Entlastung der Ortsbürgermeisterin, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Kadenbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 7.539.724,91 Euro und einem Jahresüberschuss von 145.919,40 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie der Ortsbürgermeisterin, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Kadenbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Ortsbürgermeisterin, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Kadenbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 14.04.2025 bis 25.04.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus. Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Kadenbach auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-

montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Kadenbach, 03.04.2025

Ortsgemeinde Kadenbach

Fabian Kirmse
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 31. März 2025

Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Montabaur informierte über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Jahresrechnungen 2022 und 2023 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Kadenbach am 11. März 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt. Anschließend wurde der Ortsbürgermeisterin, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Entlastung erteilt.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kadenbach 2025

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung. Diese wird in einer der kommenden Ausgaben des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Gemarkungsbereich "Am Brückelchen", Ortsgemeinde Eitelborn;

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Überlegungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes aufgrund der hohen Kosten, des damit verbundenen Vermarktungsrisikos und den insgesamt problematischen Rahmenbedingungen aufzugeben. Die Überlegungen zur Ausweisung eines Sondergebiets erneuerbare Energien – PV Freiflächenanlage sollen weiterverfolgt werden.

Krisensituationen; Einrichtung und Ausstattung der Notfalltreffpunkte

Für den Brand- und Katastrophenschutz sind in Rheinland-Pfalz die Kreise und die Verbandsgemeinden, je nach Lage und Ausprägung der Situation, zuständig. Die Ortsgemeinden werden nur in dem Fall, dass eine länger währende und gebietsübergreifende Katastrophe (ganze Region, z. B. mehrere Verbandsgemeinden oder große Teile einer Verbandsgemeinde) große Teile der Infrastruktur (insbesondere Strom, Wasser) zum Erliegen bringt, eingebunden und die bereits benannten und dann einzurichtenden Notfalltreffpunkte aktiviert. Alle Notfalltreffpunkte werden mit einer Grundausstattung ausgestattet. Der

Westerwaldkreis bezuschusst die Ausstattung der Notfalltreffpunkte. Weitere Informationen zum Thema können im Ratsinformationssystem unter nachfolgendem Link abgerufen werden:
https://montabaur.gremien.info/meeting.php?id=ni_2025-14OGR-45

Der Ortsgemeinderat stimmte der Beschaffung der notwendigen Grundausstattung für einen Notfalltreffpunkt zu; hierzu zählen u. a. Diesel-Notstromaggregat, Kabeltrommel, 4-Meter-Handfunkgerät, 20 I-Kanister und LED-Strahler. Außerdem sollen folgende weitere Ausrüstungsgegenstände beschafft werden:

- 3 Faltpavillons 3 x 6 m
- 1 Rosenbauer Akkulampe RLS 1000
- 4 Biertisch Garnituren (Garnitur mit Rückenlehne)

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Haushalt 2025 bereitgestellt. Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, den entsprechenden Zuwendungsantrag beim Westerwaldkreis zu stellen.

Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung“ mit der Firma Schoenauer Straßen- und Tiefbau GmbH aus Weltersburg wurde mit einer Erhöhung von 8 Prozent um ein Jahr bis zum 31. März 2026 verlängert.

Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung“ mit der Firma Christian Elbert und Sohn GmbH aus Zimmerschied wurde mit einer Erhöhung um 8,85 Prozent für die Dauer von einem Jahr (Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2026) verlängert.

Sinkkastenreinigung Auftragsvergabe

Die Firma von Altenburg aus 31303 Burgdorf erhielt den Auftrag zur Sinkkastenreinigung.

Zukunft des Dorfmobils

Der Ortsgemeinderat beschloss eine erneute Anschaffung eines Dorfmobils. Voraussetzung hierfür, dass die Betreuung und Verwaltung des Fahrzeuges sichergestellt ist. Wenn die Frage der Betreuung geklärt ist, wird sich der Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Senioren um eine Anschlusslösung sowie eine Nutzungsordnung kümmern.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 31. März 2025 gefassten Beschlusses:

In einer Pachtangelegenheit hat der Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.

Öffentl. Bekanntmachung: Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn - Neuhäusel

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn - Neuhäusel findet am Montag, 28. April 2025, um 18:00 Uhr im Gemeindehaus (Triftstraße 6) der Ortsgemeinde Eitelborn statt. Alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eitelborn - Neuhäusel sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd

nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eitelborn - Neuhäusel nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstehers
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers
 - b) Wahl der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers
 - c) Wahl der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers
 - d) Wahl der 1. stellv. Beisitzerin / des 1. stellv. Beisitzers
 - e) Wahl der 2. stellv. Beisitzerin / des 2. stellv. Beisitzers
5. Jagdpachtangelegenheiten
6. Verschiedenes

Eitelborn, 02. April 2025

Benedikt Knopp
Notjagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekannt zu geben und nachzuweisen.

Öffentliche Bekanntmachung - Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn II

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn II findet Montag, 28. April 2025, um 18:30 Uhr im Gemeindehaus (Triftstraße 6) der Ortsgemeinde Eitelborn statt. Alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eitelborn II sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eitelborn II nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstehers

3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers
 - b) Wahl der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers
 - c) Wahl der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers
 - d) Wahl der 1. stellv. Beisitzerin / des 1. stellv. Beisitzers
 - e) Wahl der 2. stellv. Beisitzerin / des 2. stellv. Beisitzers
5. Verschiedenes

Eitelborn, 02. April 2025

Benedikt Knopp
Notjagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekannt zu geben und nachzuweisen.



Neuhäusel

Öffentl. Bekanntmachung: Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn - Neuhäusel

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn - Neuhäusel findet am Montag, 28. April 2025, um 18:00 Uhr im Gemeindehaus (Triftstraße 6) der Ortsgemeinde Eitelborn statt. Alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eitelborn - Neuhäusel sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eitelborn - Neuhäusel nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstehers

3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers
 - b) Wahl der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers
 - c) Wahl der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers
 - d) Wahl der 1. stellv. Beisitzerin / des 1. stellv. Beisitzers
 - e) Wahl der 2. stellv. Beisitzerin / des 2. stellv. Beisitzers
5. Jagdpachtangelegenheiten
6. Verschiedenes

Eitelborn, 02. April 2025

Benedikt Knopp
Notjagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekannt zu geben und nachzuweisen.

Öffentliche Bekanntmachung - Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn II

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eitelborn II findet Montag, 28. April 2025, um 18:30 Uhr im Gemeindehaus (Triftstraße 6) der Ortsgemeinde Eitelborn statt. Alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eitelborn II sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eitelborn II nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstehers
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers
 - b) Wahl der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers
 - c) Wahl der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers
 - d) Wahl der 1. stellv. Beisitzerin / des 1. stellv. Beisitzers

e) Wahl der 2. stellv. Beisitzerin / des 2. stellv. Beisitzers
5. Verschiedenes

Eitelborn, 02. April 2025

Benedikt Knopp
Notjagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekannt zu geben und nachzuweisen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsgemeinderat Neuhäusel (§ 45 KWG i. V. m. § 66 KWO)

Herr Dr. Andras Müller hat sein Mandat als Mitglied des Ortsgemeinderates niedergelegt. Er wurde durch Verhältniswahl in den Ortsgemeinderat gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG) wird hiermit als Nachfolger der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl der Fraktion Wir für Neuhäusel CDU-Fraktion **Herr Thorsten Görg-Everett** in den Ortsgemeinderat berufen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 KWG liegen vor. Die Berufung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 KWO öffentlich bekannt gemacht.

56335 Neuhäusel, 07.04.2025

Barbara Sartor
Ortsbürgermeisterin



Simmern

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Buchfinkenland



Gackebach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Horbach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 25. März 2025

Nachwahl von Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Ortsgemeinderat wählte Daniela Büttner als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses. Als deren Stellvertretung wurde Christoph Hagemeyer gewählt.

Kostenbeteiligung Erneuerung der Wärmeerzeugung für das Nahwärmenetz Buchfinken Grundschule, Buchfinkenzentrum (Turnhalle) und Kindertagesstätte Gackebach/Horbach

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, den vertragsgemäßen Anteil an den Kosten zur Erneuerung der Wärmeerzeugung im Buchfinkenzentrum in Höhe von 9.046,25 Euro im Haushalt 2026 bereitzustellen.

Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung“ mit der Firma Schoenauer Straßen- und Tiefbau GmbH aus Weltersburg wurde mit einer Erhöhung von 8 Prozent um ein Jahr bis zum 31. März 2026 verlängert.

Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung“ mit der Firma Christian Elbert und Sohn GmbH aus Zimmerschied wurde mit einer Erhöhung um 8,85 Prozent für die Dauer von einem Jahr (Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2026) verlängert.

Sinkkastenreinigung Auftragsvergabe

Die Firma von Altenburg aus 31303 Burgdorf erhielt den Auftrag zur Sinkkastenreinigung. Ergänzend soll geprüft werden, ob die (dringend erforderliche) Reinigung der Sinkkästen auch die Reinigung der Querrillen beinhaltet.

Gewährung eines Zuschusses an das Altenheim Horbach

Der im Eingangsbereich des Altenheims installierte Brunnen mit Bachlauf ist aufgrund Undichtigkeiten außer Betrieb und bedarf dringend der Instandsetzung. Die Reparatur erfolgt ehrenamtlich. Hierbei treten Materialkosten in Höhe von ca. 2.800 Euro auf. Der Ortsgemeinderat beschloss, die Erneuerung des Bachlaufs im Altenheim finanziell mit ca. 1.400 Euro der Kosten zu unterstützen. Sollte die Ortsgemeinde Gackenbach das Projekt ebenfalls unterstützen wollen, reduziert sich der Betrag entsprechend.

Planung Kirmes 2025

Der Ortsgemeinderat befasste sich in seiner jüngsten Sitzung mit der Planung der diesjährigen Kirmes:

- Die Kirmes (= Kirchweihfest) 2025 steht im Zeichen des 100-jährigen Jubiläums der Fertigstellung der Laurentiuskapelle. Dieser besondere Anlass sollte gebührend gewürdigt werden. Es wird angestrebt, das Unterhaltungsangebot entsprechend zu erweitern. Im Gespräch sind derzeit eine Schießbude und die Durchführung einer Tombola.
- Weitere Ideen (mit Umsetzungsvorschlägen) sollten zeitnah eingebracht werden.
- Eine Verlegung des Austragungsortes auf den Dreschplatz wird aufgrund infrastruktureller Gegebenheiten (fehlende Toiletten, unzureichender Strom-, Wasser-/ Abwasseranschluss) nicht weiter verfolgt.
- Die ansässigen Ortsvereine haben sich wie in den Vorjahren bereit erklärt, das Speisen- und Getränkeangebot in Eigenregie zu managen.
- Für die musikalische Untermalung des Programms am Kirmessamstag werden derzeit Möglichkeiten des Auftritts einer Live-Band geprüft. Alternativ wäre der Einsatz eines (semi-professionellen) DJ denkbar.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 25. März 2025 gefassten Beschlüsse:

Zwei Baugrundstücke im Neubaugebiet „Im Boden“ sollen an die Interessenten veräußert werden.



Hübingen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 19. März 2025

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hübingen 2025

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung. Die Satzung wurde im Amtsblatt KW 14 – 2025 vom 04.04.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Eisenbachgemeinden



Girod

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Görgeshausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heilberscheid

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heilberscheid findet am Dienstag, 29. April 2025, um 17:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (Schulstraße 2) der Ortsgemeinde Heilberscheid statt. Alle Grundstückseigentümerinnen und

Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Heilberscheid sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Heilberscheid nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers
 - b) Wahl der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers
 - c) Wahl der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers
 - d) Wahl der 1. stellv. Beisitzerin / des 1. stellv. Beisitzers
 - e) Wahl der 2. stellv. Beisitzerin / des 2. stellv. Beisitzers
5. Verschiedenes

Heilberscheid, 01. April 2025

Markus Thome
Jagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekanntzugeben und nachzuweisen.

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 1. April 2025

Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Montabaur informierte über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heilberscheid 2025

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung. Diese wird in einer der kommenden Ausgaben des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Änderung der Hauptsatzung und Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Heilberscheid

Der Ortsgemeinderat beschloss die 7. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung sowie die 7. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Die Satzungen werden in einer der kommenden Ausgaben des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung“ mit der Firma Schoenauer Straßen- und Tiefbau GmbH aus Weltersburg wurde mit einer Erhöhung von 8 Prozent um ein Jahr bis zum 31. März 2026 verlängert.

Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung“ mit der Firma Christian Elbert und Sohn GmbH aus Zimmerschied wurde mit einer Erhöhung um 8,85 Prozent für die Dauer von einem Jahr (Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2026) verlängert.

Sinkkastenreinigung Auftragsvergabe

Die Firma von Altenburg aus 31303 Burgdorf erhielt den Auftrag zur Sinkkastenreinigung.

Auftragsvergabe Erneuerung Brückengeländer Eisenbach; Ermächtigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag für die Erneuerung des Brückengeländers Eisenbach zu vergeben.

Öffentliche Bekanntmachung

7. Satzung der Ortsgemeinde Heilberscheid zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.04.2025

Der Ortsgemeinderat Heilberscheid hat am 01.04.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) – in den jeweils gültigen Fassungen - die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Heilberscheid vom 18.08.1999, zuletzt geändert durch die 6. Satzung der Ortsgemeinde Heilberscheid zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.2024, wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 6 wird die Zahl „2.500“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Heilberscheid, den 08.04.2025 → → Ortsgemeinde Heilberscheid

→→→→→ → _____

→→→→ → →→ Manfred Hasse, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. → die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. → vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Heilberscheid, 08.04.2025

Manfred Hasse, Ortsbürgermeister



Nentershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Niedererbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nornborn

Obst- und Gartenbauverein: Einladung zur Hauptversammlung

Am Montag den 12.05.2025 findet um 19:30Uhr eine Hauptversammlung des OGV-Nornborn e. V. im Gemeindehaus statt.

Da sich bei der letzten Jahreshauptversammlung am 24.06.2024 niemand fand der die Ämter des Vorstands übernehmen wollte, blieb der aktuelle Vorstand ohne Wahlen im Amt.

Deshalb sind bei der kommenden Hauptversammlung am 12.05.2025 alle Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Die Generalversammlung gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Abwicklung des Geschäftsjahres 2024
2. Auflösung des Vereins nach §14 der Vereinssatzung

Der zweite Teil wird nur behandelt, wenn sich im ersten Teil kein neuer Vorstand bildet.

Alle Mitglieder sind herzlich zur Hauptversammlung eingeladen.

1. 1. Abwicklung des Geschäftsjahres 2024:

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung der Teilnehmer durch den Vorsitzenden, Anträge der Mitglieder
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wahl des Wahlleiters
7. Vorstandswahlen (zu wählen sind alle Vorstandsmitglieder)
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Ehrungen
10. Planung
11. Verschiedenes

2. Auflösung des Vereins nach §14 der Vereinssatzung

Sollte sich kein neuer Vorstand finden, wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt. Im Folgenden ist der betroffene Paragraph abgedruckt.

§14 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Nornborn übergeben, mit der Maßgabe, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben, sofern dieser die Voraussetzungen einer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke anerkannten Körperschaft erfüllt. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsgemeinde das Vermögen ausschließlich für die Anpflanzungen von Bäumen und den Landschaftsschutz zu verwenden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sicherzustellen, dass das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird.

Elbertgemeinden



Niederelbert

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 13. März 2025

Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Montabaur informierte über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Sachstand Quartierskonzept/Kommunale Wärmeplanung

Der Ortsgemeinderat erhielt Informationen zum aktuellen Sachstand des Quartierskonzeptes. Erste Analysen für jede Ortsgemeinde sollten demnach voraussichtlich ab Oktober 2025

vorgestellt werden. Der Ortsgemeinde Niederelbert wurde empfohlen, die beabsichtigte eigene Initiative zunächst zurückzustellen.

Vorstellung der Planung von Mehrfamilienhäusern im Äußeren Weg

Dem Ortsgemeinderat wurde die Idee zur Planung von Mehrfamilienhäusern im Äußeren Weg vorgestellt. Für die Verwirklichung ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, mit der sich der Ortsgemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen befassen möchte.

Jahresrechnungen 2022 und 2023 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Niederelbert am 12. Februar 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt. Anschließend wurde der Ortsbürgermeisterin, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Entlastung erteilt.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niederelbert 2025

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung. Diese wurde in der Ausgabe KW 13/2025 des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Auswahl Straßenbeleuchtung Neubaugebiet "Im Herberg"

Die Ortsbürgermeisterin wurde zur Unterzeichnung der Aufträge für die Beschaffung der Leuchten sowie für die Installation der Leuchten und die abschließenden Arbeiten zur Inbetriebnahme der Straßenbeleuchtung ermächtigt. Die Lackierung soll später vorgenommen werden.

Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung“ mit der Firma Schoenauer Straßen- und Tiefbau GmbH aus Weltersburg wurde mit einer Erhöhung von 8 Prozent um ein Jahr bis zum 31. März 2026 verlängert.

Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung“ mit der Firma Christian Elbert und Sohn GmbH aus Zimmerschied wurde mit einer Erhöhung um 8,85 Prozent für die Dauer von einem Jahr (Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2026) verlängert.

Sinkkastenreinigung Auftragsvergabe

Die Firma von Altenburg aus 31303 Burgdorf erhielt den Auftrag zur Sinkkastenreinigung.



Oberelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Welschneudorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Welschneudorf wurde durch den Ortsgemeinderat am 18.03.2025 beschlossen und am 19.03.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Die Aufsichtsbehörde hat gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2025 oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 14.04.2025 bis einschließlich 25.04.2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, Zimmer 107 (Neubau Ebene 1) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem kann die Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2025 ab dem 14.04.2025 unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/welschneudorf-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Welschneudorf, den 07.04.2025

Ralf Heibel
(Ortsbürgermeister)

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinderat von Welschneudorf hat, aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

| | | |
|---|-----------|-----|
| 1. <u>im Ergebnishaushalt</u> | - | - |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf..... | 1.552.500 | EUR |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.729.500 | EUR |
| der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf | -177.000 | EUR |
| 2. <u>im Finanzhaushalt</u> | | |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -76.000 | EUR |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 187.000 | EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|------------------|
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 458.000 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 271.000 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 347.000 EUR |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|---------------------------------|--------------|
| zinslose Kredite auf | 0 → EUR |
| verzinsten Kredite auf | →→ 0 → EUR |
| zusammen auf | →→ 0 → EUR → |
| → → → | |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf
..... → 770.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf
..... → 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf
..... → 0 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------------------|----------|
| Hebesatz Grundsteuer A | 345 v.H. |
|---------------------------------|----------|

Hebesatz Grundsteuer B 465 v.H.

Hebesatz Gewerbesteuer 380 v.H.

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes werden wie folgt festgesetzt:

Hundesteuer erster Hund 40 EUR

Hundesteuer zweiter Hund 70 EUR

Hundesteuer dritter Hund und jeder weitere 100 EUR

Gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung 500 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 6.674.527,29 EUR, Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 7.022.527,29 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 6.845.527,29 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 2.500 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 25.000 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Welschneudorf, den 07.04.2025

Ralf Heibel
(Ortsbürgermeister)

Gelbachhöhen



Daubach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 27. März 2025

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Daubach 2025

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Fassung. Diese wird in einer der kommenden Ausgaben des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Montabaur informierte über die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Daubach

Der Ortsgemeinderat beschloss die 9. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung. Die Satzung wird in einer der kommenden Ausgaben des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistung Straßenunterhaltung“ mit der Firma Schoenauer Straßen- und Tiefbau GmbH aus Weltersburg wurde mit einer Erhöhung von 8 Prozent um ein Jahr bis zum 31. März 2026 verlängert.

Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung, Vertragsverlängerung mit Preisanpassung

Der Rahmenvertrag „Jahresunternehmerleistungen Straßenbeleuchtung“ mit der Firma Christian Elbert und Sohn GmbH aus Zimmerschied wurde mit einer Erhöhung um 8,85 Prozent für die Dauer von einem Jahr (Zeitraum 1. April 2025 bis 31. März 2026) verlängert.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 27. März 2025 gefassten Beschlusses:

Die Ortsgemeinde veräußert Grundstücke in Flur 3.



Holler

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Holler findet statt

am: Dienstag, 15. April 2025, 19:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal "Alte Schule", Hauptstraße 5, 56412 Holler

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Holler für das Jahr 2025 und erstmalige Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
- 2 Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Wolfshecke II" - Weiteres Vorgehen
- 3 Auftragsvergabe Faunistische Untersuchungen und Fachbeitrag Artenschutz - "Bebauungsplan In der Wolfshecke II"
- 4 Mitteilungen und Anfragen
- 5 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Holler, den 8. April 2025

Uwe Meyer
Ortsbürgermeister



Stahlhofen

Öffentl. Bekanntmachung: Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Stahlhofen

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Stahlhofen findet am Dienstag, 29. April 2025, um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer des Lindensaals (Ringstr. 8) der Ortsgemeinde Stahlhofen statt. Alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stahlhofen sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Stahlhofen nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers
 - b) Wahl der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers
 - c) Wahl der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers
 - d) Wahl der 1. stellv. Beisitzerin / des 1. stellv. Beisitzers
 - e) Wahl der 2. stellv. Beisitzerin / des 2. stellv. Beisitzer
5. Verschiedenes

Stahlhofen, 24.03.2025

Patrick George
Jagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekanntzugeben und nachzuweisen.



Unterschhausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de